



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 12. Mai 2015

Beschluss-Nr. 108

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Thomas und Veronika Bücheler-Täschler, Weinstrasse 6, Frauenfeld: Unterschutzstellung des Gebäudes Weinstrasse 6

Gesuch: 2015-0094

Gesuch von: Thomas Bücheler-Täschler, Weinstrasse 6, 8500 Frauenfeld
Veronika Bücheler-Täschler, Weinstrasse 6, 8500 Frauenfeld

Grundeigentum von: Thomas Bücheler-Täschler, Weinstrasse 6, 8500 Frauenfeld
Veronika Bücheler-Täschler, Weinstrasse 6, 8500 Frauenfeld

Lage: Strasse: Weinstrasse 6
Parzelle: 924 Frauenfeld
Gebäudever- 1/146
sicherungsnr.:

Zonenart: Wohnzone W3
Lärmempfindlichkeitsstufe II
Ortsbildpflegezone Opf
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Vorhaben: Unterschutzstellung

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Weinstrasse 6 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft. Der von Baumeister Heinrich Büchi 1902 erstellte, stark gegliederte und hohe Verputzbau erinnert mit seinem qualitätsvollen Fassadenschmuck mit Lisenen und profilierten Fenstergewänden an den französischen Schlossbau. Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter

vom 20. Dezember 1999 ist er unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Weinstrasse 6 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/146 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
3. Gebühren:
 - a. Die Behandlungsgebühr beträgt 200 Franken.

Mitteilung an:

- Thomas und Veronika Bücheler-Täschler, Weinstrasse 6, 8500 Frauenfeld (Einschreiben - Rechnung)
- Elisabeth Städler Frommenwiler, Architektur und Innenarchitektur, Schützenstrasse 11, 8280 Kreuzlingen
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Inventarisierung, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Ueli Wepfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Kanton Thurgau, Amt für Geoinformation, Jürg Hotz, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteueramt (Mailversand)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse, mit Weiterleitung an das Amt für Tiefbau und Verkehr
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

Versandt:**19. Mai 2015**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
 Der Stadtmann Der Stadtschreiber

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.